

TOP	Vorlage	Änderungsantrag	Stellungnahme Verwaltung
17	Antrag 6-4195/20- KT/1	<ol style="list-style-type: none"> Der Antrag wird bis nach der Sommerpause 2021 des Kreistages zurückgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die veranschlagten Finanzmittel in den Entwurf des Haushaltes 2022 aufzunehmen. Die abschließende Entscheidung über den Einsatz von kreislichen Geldern für das Projekt erfolgt - nach Erörterung in den Ausschüssen - durch Beschlussfassung des Kreistages zum Haushalt 2022. Die Verwaltung wird beauftragt, sich um eine Co-Förderung beim Land oder beim Bund zu bemühen. 	<p>Zu1. Der Haushalts- und Finanzausschusses hat bei der abschließenden Beratung über den Haushalt 2021 beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, den Antrag nach der Sommerpause erneut aufzurufen. Das sieht auch die Antragsteller*in vor.</p> <p>Zu 2. und 3. Da der Antrag nach der Sommerpause erneut aufgerufen werden soll, was im Punkt 1 des Änderungsantrages der Fraktion Bündnis90/Die Grünen bekräftigt wird, erschließt sich nicht, warum die Verwaltung vorab beauftragt werden soll, die veranschlagten Finanzmittel bereits in den Entwurf des Haushaltes 2022 aufzunehmen und sich für dieses Projekt um Förderungen zu bemühen.</p>
20	Haushaltss atzung 2021	Senkung Kreisumlage auf 39 v. H.	Zur grundsätzlichen Senkung der Kreisumlage hat die Verwaltung bereits Stellung genommen.
20	Haushaltss atzung 2021	Ersatzbeschaffung für den Bücherbus	Handlungsbedarf für den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen wird nicht gesehen, da bereits auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages zum Haushalt 2020 im HH-Ansatz 2021 der Betrag von 452 T€ eingestellt ist (Auszug Teilfinanzplan 272010.783100 - Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen / S. 630 im HH-Plan).
24	6-4454/21- LR	<p>Richtlinie Mobilitätszuschuss Beschlussvorschlag: Die Richtlinie sollte unter folgenden Punkten geändert werden: zu 1. Es sollen Lücken dort geschlossen werden, wo keine bzw. nur geringfügige Aufwandsentschädigungen zur Verfügung stehen, und es soll einer Benachteiligung von Ehrenamtlichen aus ländlichen Regionen entgegengewirkt werden.</p> <p>zu 2.3 Die antragstellende Person erhält keine bzw. nur eine geringfügige Aufwandsentschädigung für das ehrenamtliche Engagement von maximal 25 € im Monat.</p>	<p>Die Kriterien zur Ausreichung der Mittel für den Mobilitätszuschuss 2020, der durch Zuwendungsbescheid durch das Land bereitgestellt wurde, vollzogen sich auf der Grundlage der Förderkriterien des Landes Brandenburg.</p> <p>Der Kreistag hat beschlossen, dass der Engagement-Stützpunkt des Landkreises auch ohne Landesbeteiligung in Eigenregie temporär fortgeführt wird und jährlich 30.000 Euro zur Sicherung des Mobilitätszuschusses für das Ehrenamt aus MBS-Restmitteln bereitgestellt werden. Mit der vorliegenden Richtlinie zum Mobilitätszuschuss, soll die Herangehensweise 2020 fortgeführt und für den Landkreis geregelt werden.</p> <p>Handlungsbedarf im Sinne des vorliegenden Änderungsantrages der Fraktion Bündnis90/Die Grünen 6-4509/21 wird nicht gesehen. Die Verwaltung unterstützt die Herangehensweise des Landes im Jahr 2020 für die Anspruchsberechtigung auf Mobilitätszuschuss. Anders als viele bereits bestehende Anerkennungsformen werden durch den Mobilitätszuschuss auch Ehrenamtliche bedacht, die nicht Mitglied eines Vereins oder Verbandes sind und über diesen Weg Ehrenamtsmittel in Anspruch nehmen können. Diese Ehrenamtlichen haben kaum eine Chance, an andere Aufwandsentschädigungen zu gelangen. Auch soll der Möglichkeit vorgebeugt werden, dass sich Strukturen aus Ehrenamtsmitteln zurückziehen und diese über den Mobilitätszuschuss des Landkreises, der mit 30.000 Euro begrenzt ist, abgebildet werden. Von den Anträgen in 2020 für einen Mobilitätszuschuss wurden aus dem ländlichen Raum keine Anträge gestellt, wo noch weitere Aufwandsentschädigungen bezogen wurden.</p>
26	6-4430/21- I/1	<p>Kulturförderrichtlinie Der Beschlusstext unter Punkt 3 sollte wie folgt geändert werden:</p>	Handlungsbedarf im Sinne des vorliegenden Änderungsantrages 6-4508/21-KT wird nicht gesehen, da bereits die vorliegende Beschlussvorlage den Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen abbildet . Ausgehend von der Diskussion im zuständigen Fachausschuss, dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, sollen sowohl die natürlichen Personen wie Künstlerinnen und Künstler als auch die juristischen Personen, die die Kunst und Kultur als Satzungsziel verfolgen, zuwendungsberechtigt sein. Dafür werden 90.000 Euro aus dem Haushalt 2021 bereitgestellt und 15.000 Euro aus Restmitteln der MBS Zuwendungen.

<p>Zu 3. Für das Haushaltsjahr 2021 wird der Kreis der Die unter Punkt 2 genannten Zuwendungsempfänger werden um juristische Personen um Antragsteller, welche sonst unter die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke fallen, erweitert. Zahlungsempfänger sind natürliche Personen wie Künstlerinnen und Künstler sowie juristische Personen, die die Kunst und Kultur als Satzungsziel verfolgen.</p>	<p>Den Handlungsbefehl kann noch nicht beantwortet werden, ob für 2022 Zuwendungen aus der MBS-Gewinnausschüttung erfolgen werden. Sollte das nicht passieren, ist wie für das Jahr 2021 zu verfahren.</p>	<p>Der Nahverkehrsplan (NVP) des Landkreises Teltow-Fläming befindet sich seit dem November 2019 mit einer umfassenden Beteiligung des Nahverkehrsbeirats (NVB) und aller Kommunen sowie betroffenen Institutionen in Aufstellung. Bei der Beteiligung der Kommunen hatten diese bereits seit dem Januar 2020 die Möglichkeit auf den in Aufstellung befindlichen NVP Einfluss zu nehmen, waren dazu explizit aufgefordert und haben dies auch intensiv in Anspruch genommen. Dies ist in der Kreistagsvorlage entsprechend des Zeitplanes mit den Aufforderungen zu Stellungnahmen ersichtlich, wurde auch über den gesamten Zeitablauf in enger Kommunikation mit den Betroffenen veranlasst. Dabei ist eine umfassende Abwägung der Vorschläge der Beteiligten vorgenommen und im Abwägungsprotokoll dokumentiert worden. Ein Abwägungsprotokoll stellt dabei nur eine verkürzte Form der Hinweisedar. Umfassend sind diese im gesamten Abwägungsprozess dokumentiert. Für die Beteiligung und Abwägung gibt es bei Aufstellung eines kommunalen NVP keine Vorschriften. Der Landkreis hat aber gemeinsam mit dem Verkehrsplanungsbüro alles unternommen, um eine umfassende Beteiligung aller Kommunen und Institutionen am neuen NVP zu gewährleisten. Richtig ist, dass die nachträgliche Stellungnahme der Bürgermeisterin mit dem Passus "Wochenendverkehrs für den Stadtbereich Luckenwalde werden gefordert" zusammengefasst wurde, was den Sachverhalt durchaus trifft. Der sich ableitende Abwägungsvorschlag formuliert allerdings eine klare Perspektive der zukünftigen im NVP beabsichtigten Herangehensweise: "Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das im Kapitel 4.9 definierte Mindestfahrplanangebot weist für Stadtbushaltestellen auch am Wochenende einen Stundentakt aus und sieht somit auch für die Stadt Luckenwalde und deren Stadtbushaltestellen 772 eine Verbesserung vor." Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der aufgestellte NVP vorsieht, ein flächendeckendes Rufbusssystem für den gesamten Landkreis zu schaffen. Das beinhaltet natürlich auch die Einbeziehung der Stadt Luckenwalde. Der Nahverkehrsplan wurde am 24.03.2021 von 26 Teilnehmern des Nahverkehrsbeirats einstimmig an den Wirtschaftsausschuss empfohlen und hat von diesem am 21.04.2021 ein einstimmiges Votum (jeweils ohne Enthaltung) erhalten. Den Handlungsbedarf im Sinne der Antragsteller*in sieht die Verwaltung nicht.</p>	<p>Zu 27 IV 6-4464/21-</p>
<p>Das Abwägungsprotokoll ist zu überarbeiten. Die Vorlage ist zurückzustellen und nach Überarbeitung des Abwägungsprotokolls erneut in den Ausschüssen zu beraten.</p>	<p>Nahverkehrsplan 2021 bis 2025</p>	<p>27</p>	<p>IV 6-4464/21-</p>